

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma Lindenhof Öko-Getreide-Gesellschaft mbH, Dorfstr.
27c, 39291 Rietzel

Steuernummer: 103/106/02065; USt.ID: DE279051424; DE ÖKO 006

Handelsregister Stendal HRB 17430

Stand: 01.07.2015; Aktualisierung durch Ergänzung vom 15.07.2024

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma Lindenhof Öko-Getreide-Gesellschaft mbH – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Bereich von Lagereidienstleistungen, Druschfrüchtelagerung und –Aufbereitung, gemäß spezifischer, individualvertraglicher Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch mündliche oder schriftliche Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot, Anfrage) und dessen Annahme (Bestätigung) durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages zwei Wochen gebunden.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im mündlichen oder schriftlichen Auftrag beschrieben.
- 3.3 In der Regel werden Einzelaufträge auf Basis von Rahmenverträgen mit größeren Kunden ausgeführt. Dort sind die Leistungen und Kosten im Einzelnen spezifiziert.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag beginnt, verlängert sich oder endet zu den individuell bzw. in Rahmenverträgen vereinbarten Zeitpunkten.
- 4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres als vereinbart.

- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet,
- der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt,
- das Geschäftsverhältnis nachhaltig zerrüttet ist.

5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die
- Bemusterung
 - Einlagerung
 - Reinigung, ggf. auch Feinreinigung
 - ggf. Trocknung
 - Lagerung
 - Auslagerung
 - Aufbereitung / Verarbeitung (Mischung, Schälung, Konfektionierung etc.)
- Im Einzelfall sind diese Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag zu erledigen.
- Alle Leistungen werden nach den Regeln guter fachlicher Praxis erbracht.
- 5.1.1 Der Auftrag richtet sich im Einzelfall nach den Anweisungen des Auftraggebers. Diese Anweisungen sollen in der Regel für jeden Wareneingang schriftlich (Fax, Mail, SMS etc.) erfolgen, wenn die Leistungen im Rahmenvertrag oder anderen Vertragswerken nicht ausreichend pauschal und mit Geltung für den jeweiligen Einzelfall spezifiziert sind.
- 5.1.2 Der Dienstleister teilt zur Abstimmung der erforderlichen Leistungen das Ergebnis der Bemusterung dem Auftraggeber mit. Dies erfolgt in jedem Fall mit der Hinterlegung der Qualitätsparameter im Warenwirtschaftssystem (KIWI-Lagerverwaltung) des Dienstleisters; die dort erfassten Lieferdokumente und Qualitätsdaten sind dem Auftraggeber online durch Zugang zu seinem Kundenkonto jederzeit zugänglich.
- Darüber hinaus kann im Einzelfall die Abstimmung der weiteren Leistungen auch mündlich (telefonisch) erfolgen. Die dabei getroffenen Vereinbarungen sollen von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.
- In unklaren Lagen wendet sich der Dienstleister proaktiv an den Auftraggeber, um die zu erbringenden Leistungen abzustimmen.
- 5.1.3 Der Dienstleister haftet nicht für die Folgen unterlassener Abstimmungen oder unterlassener schriftlicher Dokumentation von Abstimmungsergebnissen.
- 5.2 Der Dienstleister stellt dem Auftraggeber laufend online Daten zu den Ergebnissen seiner Tätigkeit zur Verfügung und steht für telefonische Auskünfte zu laufenden Arbeiten und sonstigen Angelegenheiten bereit.
- 5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete oder eine bereits vereinbarte oder im Zusammenhang eines Rahmenvertrages erwartete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3.1 Der Dienstleister behält sich dann mit Rücksicht auf die Sicherung seiner Leistungsqualität vor, abhängig von der aktuellen *Auslastung* des Lagers und seiner Anlagen Anlieferungen auch dann abzuweisen, wenn diese Gegenstand von Rahmenverträgen oder vorherigen Absprachen sind. Wird solche Ware dennoch angeliefert, haftet der Dienstleister für die dadurch entstehenden Folgen (z.B. Qualitätsminderungen) nicht.

- 5.3.2 Aus demselben Grunde ist die *Lagerdauer* für angelieferte Ware auf 12 Monate begrenzt. Nur für diesen Zeitraum wird die Verpflichtung des Dienstleisters zur Gesunderhaltung der eingelagerten Ware übernommen.
- 5.3.2.1 Soll Ware ausnahmsweise über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus gelagert werden, bedarf es zusätzlicher Vereinbarungen zum Handling und zu den zusätzlichen Kosten für die Gesunderhaltung (z.B. Umlagerung, Umlauf, Reinigung, Entwesung etc.).
- 5.3.2.2 Der Dienstleister hat den Auftraggeber über den Ablauf dieser Frist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.3.2.3 Wird die Ware vom Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist und trotz erfolgter Information nicht ausgelagert, haftet der Dienstleister für die danach eintretenden Folgen (z.B. Qualitäts-, Mengenminderungen) nicht.
- 5.3.3 Die Verwiegung von Waren-Ein- und Ausgängen erfolgt mit geeichter Fahrzeugwaage und wird fälschungssicher automatisch dokumentiert. Die Wägedaten werden automatisch in die Lagerverwaltung übernommen. Abzüge aus der Bemusterung (Besatzwerte, Reinigungs- und Trocknungsschwund) werden auf dem Wiege- bzw. Lieferschein ausgewiesen.
- 5.3.4 Die *Bemusterung* angelieferter Ware erfolgt im branchenüblichen Umfang und soweit verlangt nach den gesetzlichen Vorgaben (hier: Eichung) und den Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels. Abhängig von der Fruchtart werden folgende Parameter erfasst: Feuchte, Besatz, Fallzahl, Hektolitergewicht, Proteingehalt, Feuchtkleber, Ölgehalt.
- 5.3.4.1 Für die Messung / Bestimmung der Qualitätsparameter werden branchenübliche Geräte namhafter Hersteller verwendet. Die Güte der Messungen wird durch Eichung und/oder Kalibrierung (auch im Rahmen von regelmäßigen Ringversuchen) gesichert.
- 5.3.4.2 Die ermittelten Qualitätswerte dienen in der Ersterfassung der grundlegenden Orientierung der beteiligten Partner/Akteure. Für die ermittelten Werte kann der Dienstleister trotz aller qualitätssichernden Maßnahmen und sorgfältiger Arbeit keine Garantie übernehmen. Der Dienstleister haftet nicht für die Folgen von Abweichungen von den in seinem Hause festgestellten Werten, wie diese bei weiteren Bemusterungen (z.B. in Fachlaboren) festgestellt werden mögen.
- 5.3.4.3 Grundlage der Berechnung aller Lagermengen sind die im Labor des Dienstleisters festgestellten Besatz- und Feuchtwerte. Diese können von den Werten, die bei Trocknung und Reinigung mit Großanlagen tatsächlich realisiert werden abweichen. Insbesondere bei Trocknungsschwund, der ausschließlich durch Berechnung (nach Trocknungsschwundtabellen) festgestellt wird, kann es zu Abweichungen kommen. Für Folgen solchermaßen begründeter Mengendifferenzen übernimmt der Dienstleister keine Haftung.
- 5.3.4.4 Für die Lagerdauer wird zusätzlich zu den o.g. Schwundmengen (durch Reinigung, Trocknung, Entwesung) pauschal ein Lagerschwund (durch Veratmung, Warenbewegungen etc.) von 0,2 % pro Monat angesetzt.
- 5.3.4.5 Werden wegen der Qualität der Rohware die gewünschten Maximal- bzw. Minimalwerte (z.B. Besatz, hl-Gewicht) mit einem Reinigungsgang nicht erreicht, wird der Auftraggeber entsprechend über geeignete weitere Maßnahmen informiert.
- 5.3.4.6 Für die Entwesung von Getreide (mittels Entoleter) gelten die Reklamationsregelungen entsprechend den Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels. Eine Garantie für die Schädlingsfreiheit wird nicht übernommen. Für diese Leistung haften wir bei erneutem Schädlingsbefall innerhalb von 24 Stunden nur in der Höhe einer weiteren mechanischen Entwesung.
- 5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal.
Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der

Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Dienstleistungen werden zu den im individuellen Vertrag aufgeführten Preisen nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis (halb-) monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 8 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

7. Haftung

- 7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 7.3 Der Dienstleister hat sein Risiko versichert. Die Bedingungen dieser Logistikpolice und die Ergebnisse der Überprüfung des einzelnen Schadensfalls durch den Versicherer begrenzen den Umfang der Haftung des Dienstleisters.

8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

9. Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze die AGB nicht gesetzeskonform und daher unwirksam sein, so soll soweit möglich die sinngemäße gesetzeskonforme Formulierung gelten. Im Übrigen sollen alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten und davon unberührt bleiben.

Ergänzung vom 15.07.2024 zu Punkt 5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

Änderungen/Ergänzungen unterstrichen

zu 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die

- Bemusterung
- Einlagerung
- Reinigung, ggf. auch Feinreinigung
- ggf. Trocknung
- Lagerung (Lagerraum als Flachlager, Hochsilo, Lagerschlauch; Lagerkontrolle)
- Auslagerung
- Aufbereitung / Verarbeitung (Mischung, Schälung, Konfektionierung etc.)

Im Einzelfall sind diese Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag zu erledigen.

Alle Leistungen werden nach den Regeln guter fachlicher Praxis erbracht.

ergänzend

5.3.2.4.1 Ergeben sich aus der Lagerkontrolle Anlässe für eine *Bearbeitung* der Lagerware, entscheidet der Dienstleister unabhängig über den Zeitpunkt, den Umfang und die Intensität der Behandlung der Ware sowie den Lagerort und die Art der Wiedereinlagerung. Der Dienstleister informiert den Auftraggeber über die geplante Maßnahme, dokumentiert deren Verlauf und Ergebnis. Die Kosten für die Bearbeitung (Aus-/Einlagerung, Reinigung/Aspiration, Bemusterung etc.) trägt der Einlagerer/Auftraggeber.

5.3.2.4.2 Sofern während der Lagerdauer keine Bearbeitung erforderlich war, wird die Ware (bei geplanter fortdauernder Lagerung über 12 Monate hinaus) vor Ablauf der regulären Lagerhöchstdauer von 12 Monaten und spätestens nach einer Lagerdauer von 10 Monaten zur Gesunderhaltung einer *Zwischen-Bearbeitung* (Umlauf, Reinigung, Umlagerung) unterzogen. Dabei entscheidet der Dienstleister unabhängig über den Zeitpunkt, den Umfang und die Intensität der Behandlung der Ware sowie den Lagerort und die Art der Wiedereinlagerung. Die Zwischenbearbeitung mit neuer Feststellung des Warenstatus ist Voraussetzung und Bedingung für die Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung der Haftungspflichten des Dienstleisters für weitere maximal 12 Monate. Die Kosten für die Bearbeitung (Aus-/Einlagerung, Reinigung/Aspiration, Bemusterung etc.) trägt der Einlagerer/Auftraggeber.

5.3.4.7 Erreicht die vom Auftraggeber angelieferte Ware nach Feststellung durch den Dienstleister bei der Eingangs-Bemusterung die für eine Anlieferung bei Mühlen oder sonstigen Verarbeitern geforderten Qualitäten nicht (z.B. HL-Gewicht von Hafer unter 52 kg/hl, max. Kleinkornanteil), so kann der Dienstleister – wenn die Ware das Potenzial bietet - durch entsprechende Bearbeitung (z.B. Aufreinigung mit verstärkter Aspiration, größeren Untersieben, etc.) versuchen, die geforderten Qualitätsparameter zu erreichen. Die dabei über die bei Wareneingang und branchenüblichen Standards der Bemusterung festgestellten Besatzwerte hinausgehenden Reinigungsverluste gehen zu Lasten des Auftraggebers. Solche Verluste werden für die einzelnen Auslagerungen (LKW-Ladungen) als Differenz des Gewichts der Lager-Entnahmemenge und der Verlade-Menge bestimmt und von der verbliebenen Lagermenge abgesetzt.